

Hermes, Liesel; Wagner, Ilva

Lehrerbildung an pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg

Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung 28 (2010) 2, S. 281-286



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Hermes, Liesel; Wagner, Ilva: Lehrerbildung an pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg - In: Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung 28 (2010) 2, S. 281-286 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-137514

in Kooperation mit / in cooperation with:

Zeitschrift zu Theorie und Praxis der Aus- und
Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

**BEITRÄGE ZUR LEHRERINNEN-
UND LEHRERBILDUNG**

Organ der Schweizerischen Gesellschaft für
Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)

ISSN 2296-9632

<http://www.bzl-online.ch>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Lehrerbildung an pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg

Liesel Hermes und Ilva Wagner

Zusammenfassung Der vorliegende Text befasst sich mit der Situation der pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg. Es werden die Steuerungs- und Führungsstrukturen dargestellt und aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen erläutert.

Schlagworte Lehrerbildung, Pädagogische Hochschulen Baden-Württemberg

Teacher education at Universities of Education in Baden-Württemberg

Abstract The following article describes the Universities of Education in Baden-Württemberg. Control and management structures as well as present developments, challenges and opportunities are included.

Keywords Teacher education, Baden-Württemberg Universities of Education

1 Kurzer historischer Rückblick

Die pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg wurden am 29. Mai 1962 als pädagogische Hochschulen eigenständiger Prägung gegründet und sind seit 1971 wissenschaftliche Hochschulen.

Von den zunächst neun pädagogischen Hochschulen des Landes wurden Mitte der 1980er-Jahre aufgrund der mangelnden Nachfrage nach Lehrpersonal drei geschlossen. Übrig blieben je drei Hochschulen in Baden (Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg) und Württemberg (Ludwigsburg, Schwäbisch Gmünd und Weingarten). Die pädagogischen Hochschulen bilden für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen aus und haben damit das «Bildungsmonopol» für mehr als 60% aller Lehrkräfte im Bundesland. An den beiden Hochschulen in Heidelberg und Ludwigsburg, Aussenstelle Reutlingen, existiert der Studiengang zum Sonderschullehramt. Einige pädagogische Hochschulen bieten zudem gemeinsam mit benachbarten Hochschulen (ehemals Fachhochschulen) Lehramtsstudiengänge für Berufsschulen an (Master of Science).

Ein erster Meilenstein der wissenschaftlichen Hochschulen bestand in der Verleihung des eingeschränkten Promotionsrechts, welches mit dem Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen von 1977 möglich wurde. Dieses Gesetz verlieh den Hochschulen einen spezifischen Forschungsauftrag in den Erziehungswissenschaften und der Fach-

didaktik. Da die pädagogischen Hochschulen schon seit 1971 wissenschaftliche Hochschulen waren, kann die Verleihung des Promotionsrechts als logische Konsequenz dieser Entwicklung verstanden werden. Die Ausübung des Promotionsrechts bedurfte zunächst der Kooperation mit einer Universität (insoweit handelte es sich also um ein eingeschränktes Promotionsrecht). Seit 1987 aber verfügen die pädagogischen Hochschulen über ein eigenständiges Promotionsrecht und verleihen je nach Forschungsschwerpunkt den Dr. paed. oder den Dr. phil.

Ab 1995 hatten die pädagogischen Hochschulen, wiederum zunächst in Kooperation mit einer Universität, das Habilitationsrecht; seit 2005 können sie es eigenständig ausüben. Seit dem Jahr 2000 existiert an den pädagogischen Hochschulen in Karlsruhe und Freiburg das sogenannte Europalehramt, ein achtsemestriger bilingualer Studiengang mit wahlweise Englisch oder Französisch als Fremdsprache und einem Sachfach, das in der jeweiligen Fremdsprache unterrichtet wird.

Als in den 1980er-Jahren in zahlreichen Bundesländern die pädagogischen Hochschulen auf unterschiedliche Weise in die Universitäten integriert wurden, wurde in Baden-Württemberg eine hochkarätig besetzte Kommission eingesetzt, die konzeptionelle Überlegungen zur Zukunft der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in diesem Bundesland erarbeiten sollte. Obwohl diese Kommission einstimmig für die Integration der pädagogischen Hochschulen in die Universitäten votierte, entschied die Landesregierung seinerzeit, die pädagogischen Hochschulen als eigenständige Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beizubehalten. In diesem Jahr hat die vom Wissenschaftsministerium eingesetzte Zukunftskommission «Pädagogische Hochschulen 2020» mit ihrem «Bericht zur Entwicklung der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg» den Anstoss zu einer weiteren politischen Diskussion gegeben. Die Entwicklung in den nächsten Jahren, gerade auch hinsichtlich der Autonomie der pädagogischen Hochschulen, bleibt abzuwarten.

Seit 2005 wurde das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) insgesamt achtmal novelliert. Hintergrund war zum einen die Absicht des Landesgesetzgebers, die Autonomie der Hochschulen zu stärken. Zum anderen wurden die Vorgaben des Bolognaprozesses sowie der Föderalismusreform umgesetzt. Grössere Änderungen ergaben sich aufgrund der Umwandlung der Berufsakademien in die Duale Hochschule Baden-Württemberg.

2 Gremien und Aufgaben

2005 wurden im LHG erstmalig die Regelungen für alle Hochschularten (Universitäten, pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien [seit 2009: Duale Hochschule]) in einem Gesetz zusammengeführt. Das LHG ist die Ausgangsbasis für die derzeitige rechtliche Stellung auch der pädagogischen Hoch-

schulen, ihrer Ziele und Aufgaben. Vom Status her sind die pädagogischen Hochschulen den Universitäten gleichgestellt und verfügen über das Promotions- und Habilitationsrecht, aber dennoch sind sie in mancher Hinsicht weniger autonom und unterscheiden sich von den Universitäten vor allem durch eine deutlich geringere Ausstattung und Infrastruktur. Hinzu kommt, dass die pädagogischen Hochschulen dem Wissenschaftsministerium unterstehen, dass aber in allen Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, soweit sie Prüfungsordnungen und Studienstruktur betreffen, das Kultusministerium zuständig ist. Diese Doppelzuständigkeit ist sachlich sicher gerechtfertigt, kann aber Entscheidungsprozesse erschweren, da das Wissenschaftsministerium nicht ohne das Einverständnis des Kultusministeriums agieren kann.

Mit dem LHG 2005 wurde ein an das Gesellschaftsrecht angelehnter Aufsichtsrat (Hochschulrat) eingeführt. Dieser setzt sich aus sieben, neun oder elf Mitgliedern zusammen, wobei die Zahl der externen Mitglieder die der internen Mitglieder um mindestens eins übersteigen muss. Der Hochschulrat wählt die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder (Rektor/Rektorin, Kanzler/Kanzlerin), die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat¹. Der Aufsichtsrat trägt die Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule und schlägt Massnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Zudem beaufsichtigt der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Rektorats. Neben dieser allgemein formulierten Zuständigkeit führt das Gesetz einen konkreten Aufgabenkatalog auf. Der Aufsichtsrat ist unter anderem zuständig für die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung, die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags sowie auf Vorschlag des Vorstands (Rektorat) für die Beschlussfassung über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre. Er beschliesst die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Ferner nimmt der Aufsichtsrat Stellung zu grundsätzlichen Entscheidungen im akademischen Bereich (Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen usw.) sowie zur Grundordnung und ist zuständig für die Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin sowie die Entlastung des Vorstands.

Der Vorstand (Rektorat) leitet die Hochschule. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nach dem Gesetz oder der Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Insbesondere ist das Rektorat zuständig für die Struktur-

¹ Nach § 19 LHG i.V.m. der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe setzt sich der Senat wie folgt zusammen:

Amtsmitglieder: die Rektoratsmitglieder, die Dekane/Dekaninnen, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, der/die Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung;

aufgrund von Wahlen: sechs Hochschullehrpersonen, drei Vertreterinnen/Vertreter der Akademischen Mitarbeitenden und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, vier Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen, zwei sonstige Mitarbeitende.

und Entwicklungsplanung einschliesslich der Personalentwicklung, die Planung der baulichen Entwicklung, die Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems sowie die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und den Vollzug des Haushaltsplanes. Ferner ist das Rektorat zuständig für die Verteilung der Stellen und Mittel sowie die Festsetzung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.

Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind. Dem Senat obliegt die Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder (Rektorin/Rektor, Kanzlerin/Kanzler). Unter anderem nimmt er Stellung zu Struktur- und Entwicklungsplänen, zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags sowie zu Funktionsbeschreibungen von Stellen für Hochschullehrpersonen. Im akademischen Bereich ist der Senat unter anderem zuständig für die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen sowie die Beschlussfassung über Satzungen der Hochschule (Grundordnung, Studien- und Prüfungsordnungen, Benutzungsordnungen etc.). Der Senat erörtert ferner die Jahresberichte des Rektors/der Rektorin sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

3 Forschung

Die pädagogischen Hochschulen sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen, d.h. der Ausbildung von Lehrkräften in allen Schulformen und wissenschaftlichen Studiengängen, zur Forschung verpflichtet. Der theoretisch erhobene Anspruch, auf Augenhöhe mit den Universitäten zu forschen, kann aber in der Realität kaum eingelöst werden, da eine viel geringere finanzielle und vor allem räumliche Ausstattung sowie eine unzureichende Infrastruktur den pädagogischen Hochschulen nicht die entsprechenden Forschungsmöglichkeiten erlaubt. Zurzeit können sie sich nicht mit den Universitäten messen. Das Wissenschaftsministerium hat allerdings in den letzten Monaten seine Unterstützung deutlich verstärkt. So wird zurzeit an einem gemeinsamen Graduiertenkolleg gearbeitet. Ausserdem erfahren die Hochschulen personelle Unterstützung im Bereich der Forschung und Forschungsförderung. Damit verbessert sich die Infrastruktur zur Unterstützung der Forschung erheblich. Derzeitige Forschungsschwerpunkte der pädagogischen Hochschulen liegen unter anderem in den Bereichen der Schul-, Unterrichts- und Bildungsforschung.

Die Landesrektorenkonferenz hat zudem zusammen mit der schweizerischen COHEP eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit Möglichkeiten der Kooperation in Forschung und Nachwuchsförderung befassen wird.

4 Finanzen

95% des jährlichen Etats werden in der Regel für Personalkosten verwendet, sodass die freie Verfügbarkeit über Finanzmittel denkbar gering ist. Problematisch ist zudem, dass Sondermittel meist erst im Herbst angewiesen werden. Die neuen BA-Studiengänge, die ab 2006 im Rahmen des Programms «Hochschule 2012» entwickelt wurden und finanziell bezuschusst werden, sind zurzeit gut ausgestattet. Diese Sondermittel werden den Hochschulen voraussichtlich bis 2015 zufließen. Problematisch ist aber, dass die Kosten für Studienplätze an pädagogischen Hochschulen deutlich geringer veranschlagt werden als universitäre Studienplätze. Wegen der insgesamt unzureichenden Grundfinanzierung sind die Hochschulen in hohem Masse von der Schöpfung von Mitteln aus nicht besetzten Stellen abhängig.

Für das Sommersemester 2007 wurden in Baden-Württemberg erstmals allgemeine Studiengebühren in einer Höhe von 500 Euro erhoben. Die Studiengebühren werden zwar direkt durch die Hochschulen eingenommen. Bereits zum Sommersemester 2009 erfuhren diese aber einen drastischen Einbruch aufgrund der neuen «Geschwisterregelung». Befreit werden können nach dieser Regelung im Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) Studierende, die zwei oder mehr Geschwister haben, die selbst keine Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen bzw. genommen haben. Die Befreiung ist unabhängig davon, ob die Geschwister studieren oder Studiengebühren zahlen. Das bedeutete für die pädagogischen Hochschulen einen Einbruch um bis zu 50% der Einnahmen aus Studiengebühren. Es zeigte sich, dass gerade dieser Hochschultypus strukturell am meisten betroffen ist. Es bedeutet auch, dass keine Planungssicherheit mehr besteht. Ein entsprechender Finanzausgleich seitens der Landesregierung besteht nicht.

Der Solidarpakt II, der von den Hochschulen mit der Landesregierung abgeschlossen wurde und finanzielle Sicherheit bis 2014 garantiert, wird daher durch den Einbruch der Studiengebühren möglicherweise schon infrage gestellt, da der Rückgang der Studiengebühren im Haushaltsplan pauschal nur mit 20% berücksichtigt wird, bei den Pädagogischen Hochschulen aber 40% und mehr beträgt.

5 Personalpolitik

Berufungen auf Professuren gelten zusammen mit der Durchführung von Forschungsprojekten und der Einwerbung von Drittmitteln als wichtigste Aufgaben jeder Hochschule zur Profilbildung. Für die pädagogischen Hochschulen ist dabei § 47 Abs. 3 LHG entscheidend, wonach auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vorsieht, nur berufen werden soll, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Die geforderte Doppelqualifikation der wissenschaftlichen und fachdidaktischen bzw. pädagogischen Qualifikation ist angesichts der Aufgaben sicherlich gerechtfertigt,

kann sich allerdings bei strenger Auslegung als Hemmschuh erweisen, da zurzeit insbesondere wissenschaftlich ausreichend qualifizierte Fachdidaktikerinnen und -didaktiker nur schwer zu finden sind. Hier zeigt sich, dass die Nachwuchsförderung im Bereich der Fachdidaktiken jahrelang nicht mit hinreichendem Nachdruck betrieben worden ist. Das politische Ziel wird sein, hier flexible Regelungen zu finden und alternative schul- und unterrichtspraktische Erfahrungen anzuerkennen.

6 Ausblick

Seit 2007 haben die pädagogischen Hochschulen mit der Entwicklung von BA- und MA-Studiengängen ihr Angebot über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung hinaus erweitert. Im Gegensatz zu den bestehenden Lehramtsstudiengängen mit Abschluss Staatsexamen werden die Prüfungsordnungen in diesen Studiengängen von der Hochschule selbst gestaltet. Zwar bedürfen diese Studiengänge weiterhin der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, inhaltlich jedoch werden sie von der Hochschule entwickelt und im Rahmen eines obligatorischen Akkreditierungsverfahrens geprüft. Ausgangspunkt der Entwicklung neuer Studiengänge war zum einen die Problematik des Abiturjahrganges 2012, in dem Schülerinnen und Schüler des neunjährigen und des achtjährigen Gymnasiums im selben Jahr Abitur machen und ein erhöhter Andrang auf Studienplätze erwartet wird. Andererseits wird mittelfristig mit einem geringen Bedarf an Lehrkräften gerechnet. All diese strukturellen Neuentwicklungen bedeuteten zwar eine erhebliche Entwicklungsarbeit, sie bedeuten aber andererseits eine größere Autonomie der Hochschulen gerade im Bereich Studium und Lehre und bieten den Pädagogischen Hochschule auch die Chance, sich breiter aufzustellen und verstärkt polyvalent zu lehren und zu forschen.

Autorinnen

Liesel Hermes, Prof. Dr., Rektorin der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Ilva Wagner, Ass. iur., Persönliche Referentin der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe